

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Änderung der Hauptsatzung

I. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der aus Anlage 2 ersichtlichen Fassung.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 wurde die BU 2026/057 vorberaten. Der Verwaltungsausschuss hat die Änderungssatzung aufgrund zweier Anträge, die beide mehrheitlich beschlossen wurden, angepasst und danach den einstimmigen Empfehlungsbeschluss an den Kreistag getroffen (vgl. ursprüngliche BU 2026/057).

Die beiden Anträge betreffen § 8 der Hauptsatzung (Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats):

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Hauptsatzung wird (entgegen des ursprünglichen Entwurfs aus der BU 2026/057) dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeit bei Abteilungsleitungen ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe EG 11 / S 17 beim Ausschuss verbleibt.

Die Verwaltung hatte ursprünglich vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Abteilungsleitungen an den Landrat zu übertragen.

Entsprechend wurde § 7 Absatz 2 in der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 8. Mai 2026 angepasst, siehe Anlage 2.

2. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 der Hauptsatzung wird (entgegen des ursprünglichen Entwurfs aus der BU 2026/057) dahingehend angepasst, dass die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO in der Zuständigkeit des Ausschusses verbleibt.

Die Verwaltung hatte in der ursprünglichen BU 2026/057 beantragt, diese Zuständigkeit auf den Landrat zu übertragen.

Entsprechend wurde § 7 Absatz 5 in der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 8. Mai 2026 angepasst, siehe Anlage 2.

In Anlage 1 wurden die mehrheitlich empfohlenen Änderungen ebenfalls aufgenommen und zusätzlich zur besseren Nachvollziehbarkeit bei der Begründung die Veränderung am 24.04.2026 kurz erläutert. Die geänderten Texte wurden zusätzlich in Gelb markiert.

Im Folgenden wird, der Vollständigkeit halber, der Inhalt der Beratungsunterlage 2026/057 unverändert wiedergegeben:

Die Überarbeitung der Hauptsatzung dient der inhaltlichen Aktualisierung sowie der Anpassung an gegenwärtige rechtliche und organisatorische Anforderungen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine Verbesserung der Sitzungsökonomie angestrebt, unter anderem durch die Anhebung von Wertgrenzen und die Anpassung bestehender Zuständigkeitsregelungen. Im Übrigen wird die Verwaltung in die Lage versetzt, agiler und schneller zu arbeiten.

Zudem wird die Gesetzesänderung der Landkreisordnung (LKrO) vom 22.07.2025 berücksichtigt. Die maßgeblichen Inhalte der Gesetzesänderung vom 22.07.2025 (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften, GBl. 2025 Nr. 71 vom 29.07.2025, S. 5-8) sind nachstehend aufgeführt:

Paragraph in LKrO	Inhaltsauszug
§ 30 Abs. 3	Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch den Landkreis mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Im Übrigen sind Film- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistags einwilligen.
§ 32a	[...] (4) Durch die Hauptsatzung kann ergänzend oder alternativ zu einer Regelung nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden, dass Mitglieder des Kreistags einschließlich des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Kreistags durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen können, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außer gewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Absatz 1 Sätze 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 finden Anwendung. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, trifft der Landrat im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

Ergänzend wurden weitere Anpassungen vorgenommen, insbesondere:

- Anpassungen infolge zwischenzeitlicher Rechtsänderungen
- Verankerung der Stellvertreterregelung in den Ausschüssen in der Hauptsatzung anstelle eines Einzelbeschlusses in der konstituierenden Sitzung
- Aufnahme eines Genderhinweises
- Inhaltliche Konkretisierungen
- Redaktionelle Überarbeitungen (u. a. kleinere Korrekturen, begriffliche Anpassungen sowie strukturierende numerische und alphabetische Gliederungen zur Verbesserung der Lesbarkeit).

Die einzelnen Änderungen sind der Synopse (Anlage 1) sowie der Änderungssatzung (Anlage 2) zu entnehmen.

Um die durch § 30 Abs. 3 sowie § 32a der Landkreisordnung eröffneten Handlungsspielräume nutzen zu können und die dargestellten weiteren Anpassungen umzusetzen, wird eine Änderung der Hauptsatzung empfohlen. Hierfür ist der Beschluss einer Änderungssatzung erforderlich.

Eine Hauptsatzungsänderung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden (§ 3 Abs. 2 LKrO).

III. Handlungsalternative

Auf die Änderung der Hauptsatzung wird verzichtet. Damit besteht ab dem 01.06.2026 keine Möglichkeit, die oben aufgeführten Sach- und Rechtsgrundlagen umzusetzen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine.

5. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Markus Möller
Landrat